

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Matthias Nölke, Michael Theurer, Jens Beeck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/21395 –**

Zwischenstand Brückenteilzeit

Vorbemerkung der Fragesteller

Anfang 2019 sind die Neuregelungen zur Brückenteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kraft getreten. Die Brückenteilzeit dient Angestellten dazu, zeitlich befristet in Teilzeit zu arbeiten und danach wieder in ihre vorherige Arbeitszeit zurückzukehren. Der Antrag auf eine befristete Teilzeit kann sachgrundlos erfolgen, muss also nicht begründet werden. Die Brückenteilzeit kann bis zu fünf Jahre dauern. Der beschlossene Gesetzentwurf sieht eine Evaluierung der Regelungen in fünf Jahren vor. Hierzu sollen Gewerkschaften und Spitzenverbände der Wirtschaft und des öffentlichen Dienstes befragt werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Recht auf Brückenteilzeit wurde in das Teilzeit- und Befristungsgesetz eingeführt, um den Arbeitszeitpräferenzen der Beschäftigten entgegen zu kommen. Es ist der Bundesregierung ein wichtiges arbeits-, gleichstellungs- und familienpolitisches Anliegen, dass Beschäftigte freiwillig in Teilzeit arbeiten können, aber nicht unfreiwillig in Teilzeitarbeit verbleiben müssen.

Die Personalstellen der Bundesministerien und Bundesbehörden sind durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie derzeit besonders belastet. Deshalb können die Antworten zu den Fragen nur auf die zur Verfügung stehenden bzw. in der Beantwortungsfrist recherchierbaren Informationen gestützt werden.

1. Welche Zwischenerkenntnisse und Rückmeldungen aus der Wirtschaft, den Gewerkschaften oder Spitzenverbänden des öffentlichen Dienstes liegen der Bundesregierung zur Inanspruchnahme, Nachfrage oder zu Hemmnissen der Brückenteilzeit bereits jetzt schon vor?

Eine Evaluation der gesetzlichen Änderungen im Teilzeit- und Befristungsgesetz ist fünf Jahre nach Inkrafttreten vorgesehen. Daher liegen der Bundesregierung noch keine Zwischenerkenntnisse oder Rückmeldungen aus der Wirt-

schaft, den Gewerkschaften oder Spitzenverbänden des öffentlichen Dienstes vor.

Das ifo-Institut hat im November 2019 Ergebnisse einer Personalleiter-Befragung veröffentlicht (<https://www.ifo.de/node/48036>). Danach ist die Brückenteilzeit in den ersten sechs Monaten ihres Bestehens bereits in einem guten Drittel der Unternehmen nachgefragt worden. 38 Prozent der befragten Unternehmen gaben an, dass die (vorübergehend) freigewordene Arbeit vor allem von Kolleginnen und Kollegen aufgefangen wird. Jedes sechste Unternehmen stellte neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein (16 Prozent).

2. Wie viele Anträge auf Brückenteilzeit wurden in den Bundesministerien, Bundesbehörden und Dienststellen der Streitkräfte bewilligt (bitte tabellarisch getrennt nach Bundesministerien, anderen Bundesbehörden und Dienststellen der Streitkräfte auflisten)?
3. Wie hoch war die Anzahl der nicht bewilligten Anträge in den Bundesministerien, anderen Bundesbehörden und Dienststellen der Streitkräfte, und mit welcher Begründung erfolgte die Ablehnung (bitte tabellarisch getrennt nach Bundesministerien, anderen Bundesbehörden und Dienststellen der Streitkräfte auflisten)?
10. Wie viele Beschäftigte des öffentlichen Dienstes in den Bundesministerien haben nach Kenntnis der Bundesregierung einen Antrag auf Brückenteilzeit seit dem 1. Januar 2019 gestellt (bitte tabellarisch getrennt nach Bundesministerien und anderen Bundesbehörden auflisten)?

Antworten zu den Fragen 2, 3 und 10 ergeben sich aus der Anlage 1.

Zur Beantwortung der Fragen 2, 3 und 10 wurden Daten aus einer zur Beantwortung der Kleinen Anfrage durchgeführten Abfrage der unmittelbaren Bundesverwaltung genutzt. Es wird darauf hingewiesen, dass es neben den Regelungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes auch weitere Rechtsgrundlagen gibt, die die Teilzeitbeschäftigung fördern, z. B. im Pflegezeitgesetz, im Familienpflegezeitgesetz. Im Anwendungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD), der in den Bundesministerien gilt, gewährt § 11 TVöD unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Teilzeit.

4. Inwiefern gibt es Hinweise aus der Wirtschaft, dass die Gewährung von Brückenteilzeit bei Unternehmen zu Fachkräfteengpässen führt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Inwiefern gibt es Hinweise von der Bundesregierung, den Bundesministerien und anderen Bundesbehörden, dass die Gewährung von Brückenteilzeit im öffentlichen Dienst zu Fachkräfteengpässen führt?
6. Inwiefern gibt es Hinweise von den Dienststellen der Streitkräfte, dass die Gewährung von Brückenteilzeit zu Fachkräfteengpässen führt?

Derzeit gibt es keine derartigen Hinweise.

7. Wie wird der Arbeitsausfall der Brückenteilzeitbeschäftigten in den Bundesministerien und anderen Bundesbehörden kompensiert?

Die Bundesregierung begegnet dem Arbeitsausfall in unterschiedlicher Weise. So wird der Arbeitsausfall entweder durch Umverteilung von Aufgaben, durch innerorganisatorische Maßnahmen wie Arbeitszeitaufstockungen oder durch befristete Neueinstellungen kompensiert.

Teilweise gibt es insbesondere bei hochspezialisierten Fachkräften Probleme bei der befristeten Nachbesetzung, sodass durch Verlagerung der Tätigkeiten auf andere Dienstposten – auch zu Lasten anderer Beschäftigter –, der Arbeitsausfall kompensiert werden muss.

8. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie der Arbeitsausfall bei Unternehmen kompensiert wird, beispielsweise durch internes Personal, befristete Beschäftigung oder Leiharbeit?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

9. Wie hat sich die Zahl der befristet Beschäftigten seit dem 1. Januar 2019 in den Bundesministerien und anderen Bundesbehörden im Fünfjahresvergleich der Jahre 2018, 2017, 2016, 2015, 2014 entwickelt (bitte tabellarisch getrennt nach Bundesministerien und anderen Bundesbehörden auflisten)?

Es wird auf die Anlage 2 verwiesen. Hierfür wurde auf Daten der Personalstandstatistik des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen. Bei den Auswertungen der Personalstandstatistik sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben aus § 16 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) zu berücksichtigen. Dies erfolgt durch die Anwendung der deterministischen 5er-Rundung (Rundung auf ein Vielfaches von fünf) in den Tabellen. Dies ist insbesondere notwendig, um eine tabellenübergreifende Konsistenz zu gewährleisten. Ohne Rundung könnten auch große Fallzahlen durch Differenzbildung zur Aufdeckung von Einzelfällen führen.

Die Angaben für die Jahre 2014 bis 2019 sind aufgeschlüsselt nach Einzelplänen des Bundeshaushalts und beziehen sich jeweils auf den Stichtag 30. Juni eines Jahres; Angaben für das Jahr 2020 liegen daher noch nicht vor.

11. Wie hat sich die Zahl, bzw. die Nachfrage der Anträge auf Brückenteilzeit in der Corona-Krise seit März 2020 in den Bundesbehörden und Bundesministerien und in der Wirtschaft verändert (bitte tabellarisch getrennt nach Bundesministerien und anderen Bundesbehörden auflisten)?
12. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob es zu einer Häufung der Brückenteilzeitanträge in Unternehmen und öffentlicher Hand seit der Corona-Krise, zum Beispiel um die Kinderbetreuung wegen Kitaschließungen und Schulschließungen zu gewährleisten, gekommen ist?

Hinweise auf Veränderungen der Zahl bzw. Nachfrage oder auf eine Häufung der Anträge auf Brückenteilzeit in der Coronakrise gibt es in der Bundesverwaltung nicht. Zur Wirtschaft liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Anlage 1

„/“ gilt für alle in der Tabelle angegebenen Zeichen derselben Art: Eine differenzierte Erfassung der verschiedenen Teilzeitformen findet nicht statt, weshalb eine Zahlenangabe bezogen auf die „Brückenteilzeit“, welche auf der Neuregelung in § 9a TzBfG beruht, nicht möglich ist.

„X“ gilt für alle in der Tabelle angegebenen Zeichen derselben Art: Folgefrage ist nicht relevant, weil vorherige Frage mit „0“ oder „nicht recherchierbar“ beantwortet wurde.

	Wie viele Beschäftigte haben einen Antrag auf Brückenteilzeit gestellt?	Falls es Anträge gab, wie viele Anträge auf Brückenteilzeit wurden bewilligt?	Falls es Anträge gab, wie hoch war die Anzahl der nicht bewilligten Anträge auf Brückenteilzeit?	Falls die Anträge nicht bewilligt wurden, mit welcher Begründung erfolgte die Ablehnung der Anträge?
in Zahlen				
BMF Ministerium	/	/	/	/
BMF Geschäftsbereich	/	/	/	/
BMI Ministerium	/	/	/	/
BMI Geschäftsbereich	/	/	/	/
AA Ministerium	3	3	0	X
AA Geschäftsbereich	0	X	X	X
BMWi Ministerium	0	X	X	X
BMWi Geschäftsbereich	0	X	X	X
BMJV Ministerium	nicht recherchierbar	X	X	X
BMJV Geschäftsbereich	8	8	0	X
BMAS Ministerium	/	/	/	/
BMAS Geschäftsbereich	/	/	/	/
BMVg Ministerium	0	X	X	X

„/“ gilt für alle in der Tabelle angegebenen Zeichen derselben Art: Eine differenzierte Erfassung der verschiedenen Teilzeitformen findet nicht statt, weshalb eine Zahlenangabe bezogen auf die „Brückenteilzeit“, welche auf der Neuregelung in § 9a TzBfG beruht, nicht möglich ist.

„X“ gilt für alle in der Tabelle angegebenen Zeichen derselben Art: Folgefrage ist nicht relevant, weil vorherige Frage mit „0“ oder „/“ nicht recherchierbar¹ beantwortet wurde.

BMVg Geschäftsbereich (zivile Dienststellen)	36	36	0	X
BMVg Geschäftsbereich (Dienstst. der Streitkräfte)	7	7	0	X
BMEL Ministerium	0	X	X	X
BMEL Geschäftsbereich	43	43	0	X
BMFSFJ Ministerium	/	/	/	/
BMFSFJ Geschäftsbereich	4	4	0	X
BMG Ministerium	0	X	X	X
BMG Geschäftsbereich	0	X	X	X
BMVI Ministerium	5	5	0	X
BMVI Geschäftsbereich	111	111	0	X
BMU Ministerium	0	X	X	X
BMU Geschäftsbereich	0	X	X	X
BMBF Ministerium¹	/	/	/	/
BMZ Ministerium²	0	X	X	X

¹ Das BMBF hat keinen Geschäftsbereich.

² Das BMZ hat keinen Geschäftsbereich.

Anlage 2

Entwicklung der befristet Beschäftigten des Bundes nach Einzelplänen des Bundeshaushaltsplanes (ohne Berufs- und Zeitsoldaten)		
Einzelplan	Jahr (Stichtag: 30.06)	Anzahl Arbeitnehmer mit Zeitvertrag
Einzelplan 05*	2014	1.800
AA	2015	2.070
	2016	2.340
	2017	2.500
	2018	1.635
	2019	1.585
Einzelplan 06	2014	1.720
BMI	2015	1.885
	2016	4.365
	2017	5.790
	2018	3.715
	2019	2.150
Einzelplan 07	2014	260
BMJV	2015	260
	2016	305
	2017	385
	2018	400
	2019	260
Einzelplan 08	2014	415
BMF	2015	500
	2016	410
	2017	440
	2018	485
	2019	305
Einzelplan 09	2014	1.770
BMWi	2015	1.685
	2016	1.765
	2017	1.855
	2018	2.060
	2019	1.890
Einzelplan 10	2014	1.420
BMEL	2015	1.390
	2016	1.500
	2017	1.595
	2018	1.640
	2019	1.660
Einzelplan 11	2014	285
BMAS	2015	320
	2016	340
	2017	330
	2018	270
	2019	270
Einzelplan 12	2014	1.715
BMVI	2015	1.855
	2016	2.210
	2017	2.365
	2018	2.465
	2019	2.430
Einzelplan 14	2014	4.025
BMVg	2015	3.830
	2016	3.025
	2017	2.655
	2018	2.190
	2019	2.045
Einzelplan 15	2014	955
BMG	2015	1.005
	2016	960
	2017	1.040
	2018	1.135
	2019	1.125
Einzelplan 16	2014	960
BMU	2015	960
	2016	975
	2017	915
	2018	715

Entwicklung der befristet Beschäftigten des Bundes nach Einzelplänen des Bundeshaushaltsplanes (ohne Berufs- und Zeitsoldaten)		
Einzelplan	Jahr (Stichtag: 30.06)	Anzahl Arbeitnehmer mit Zeitvertrag
	2019	585
Einzelplan 17	2014	305
BMFSFJ	2015	300
	2016	440
	2017	460
	2018	475
	2019	265
Einzelplan 23	2014	80
BMZ	2015	100
	2016	115
	2017	140
	2018	95
	2019	50
Einzelplan 30	2014	105
BMBF	2015	90
	2016	105
	2017	115
	2018	135
	2019	100

Bund insgesamt	2014	16.590
	2015	17.120
	2016	19.830
	2017	21.550
	2018	18.395
	2019	15.615

Quelle: Personalstandstatistik des Statistischen Bundesamtes.

*) Ergänzung des AA: Die Anzahl der befristet Beschäftigten beinhaltet auch die nach Ortsrecht an den Auslandsvertretungen Beschäftigten.

